



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan Nr. 22

„AGRI-PV-Solarpark Krumpa“

Einheitsgemeinde Stadt Braunbedra“

16. Februar 2024

Auftraggeber:

Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG
Äußere Gröster Str. 16
06249 Mücheln

Bearbeiter

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff

Dipl.-Ing. Forstw. Uwe Patzak

Dipl.-Ing. (FH) Tobias Rauth

M. sc. Naturschutz und Landschaftsplanung Sandra Wilken

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Beschreibung des Vorhabens	3
3.	Gesetzliche Grundlagen	4
4.	Fachliche Grundlagen	7
5.	Untersuchungsgebiet	10
6.	Beschreibung der Wirkfaktoren	10
6.1	Baubedingte Auswirkungen	10
6.2	Anlagebedingte Auswirkungen	11
6.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	11
7.	Relevanzprüfung	12
8.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten	24
8.1	Avifauna	24
8.2	Säugetiere.....	35
8.3	Reptilien	37
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	41
10.	Fazit	43
11.	Literatur	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL.....	13
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten.....	16



1. Einleitung

Die Stadt Braunsbedra plant gemeinsam mit einem Landwirtschaftsbetrieb, der AVG Mücheln, auf Ackerflächen die Errichtung und den Betrieb von Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen. Diese sollen der Stabilisierung des ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes (AVG Mücheln) dienen, ebenso aber auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Energieversorgung der Stadt mit ihren Gewerbetreibenden sowie Betrieben des in unmittelbarer Nähe befindlichen Chemiestandortes Leuna mit "grünem Strom" zu deren Standortsicherung ermöglichen.

Im Rahmen der Planungen ist die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu prüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) als Anlage 1 zum Umweltbericht zum B-Plan Nr. 22 „AGRI-PV-Solarpark Krumpa“ Einheitsgemeinde Stadt Braunsbedra.

2. Beschreibung des Vorhabens

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südwestlich der Ortslage Braunsbedra und südlich des Ortsteils Krumpa, überwiegend auf der Gemarkung Krumpa und anteilig der Gemarkung Braunsbedra im Landkreis Saalekreis. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" beträgt ca. 252,98 ha.

Auf Teilflächen des Bebauungsplanes sollen insgesamt vier Nutzungskategorien verortet werden:

- größere Flächenkomplexe zur Nutzung mit mobilen Hühnerställen in ganzjähriger Nutzung (bodennahe Module),
- mittlere Flächenkomplexe zur Nutzung mit kleinrahmigen Weiderindern, die ganzjährig auf den Flächen weiden (aufgeständerte Module),
- kleinere Flächenkomplexe zur Anlage von Biodiversitätsflächen zur Nutzung für die gewerbsmäßige Imkerei (bodennahe Module),
- Struktur- und Landschaftselemente zur landschaftsästhetischen Einbettung der Anlagen (ohne Module).

3. Gesetzliche Grundlagen

Im AFB werden folgende rechtlichen Grundlagen berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- FFH-Richtlinie – 92/43/EWG,
- Vogelschutz-Richtlinie – 2009/147/EG,
- Artenschutzverordnung – Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gültig. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Definition der „besonders geschützten Arten“ und der „streng geschützten Arten“ erfolgt in § 7 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Besonders geschützt sind hiernach alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, alle europäischen Vogelarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 2.

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Streng geschützt sind somit alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 3.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.



So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.

4. Fachliche Grundlagen

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV -Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG1 (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Dementsprechend können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, wenn es im Betrachtungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen und/oder Hinweise für Artvorkommen gibt (z.B. aus landesweiten artspezifischen Verbreitungskarten oder durchgeführten Kartierungen). Ebenfalls können Arten ausgeschlossen werden, die mit hinreichender Sicherheit keinen vorhabenbedingten Gefährdungen unterworfen sind (BOSCH UND PARTNER 2022).

Für die verbleibenden relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** (Betroffenheitsanalyse, Kapitel 8) geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (BOSCH UND PARTNER 2022) erarbeitet wurden.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (z. B. Amphibien) (BOSCH UND PARTNER 2022).

Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter), werden auf der Ebene von Gilden in einem Formblatt zusammengefasst, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert hierfür eine Art-für-Art-Betrachtung. (vgl. BOSCH UND PARTNER 2022). In den Formblättern benannt sind auch die im Betrachtungsgebiet (potenziell) vorkommenden heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind (euryöke Arten).

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)

Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmengulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (FCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.

5. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen geprägt. Entlang von Feldwegen und landwirtschaftlichen Straßen kommen verschiedenartig aufgebaute Strauchhecken, Baumreihen sowie in Abschnitten auch Obstgehölzreihen vor. Am nördlichen Rand wird das UG von einem verbreiterten Gehölzgürtel entlang einer Bahntrasse begrenzt. Dieser Gehölzbestand besteht überwiegend aus Sukzessionsgehölzen trockener bis frischer Standorte. Gewässer befinden sich, bis auf wenige sporadisch wasserführende Gräben in Tallage, nicht im Gebiet.

Im Westen des UG befindet sich eine ehemalige Sandgrube.

Auf dem Gelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage befinden sich versiegelte Flächen, einsturzgefährdete Hallen und Gebäude. Das Areal ist von Gehölzen umgeben.

Die Beschreibung der durchgeführten faunistischen Erfassungen, die Ergebnisse und Bewertungen erfolgen im Umweltbericht unter Kapitel 4.2.1. Es wurden folgende terrestrische Erfassungen durchgeführt:

- Brutvögel,
- Rastvögel,
- Hamster,
- Zauneidechse,
- Quartiersuche Fledermäuse.

An dieser Stelle sollen die Ergebnisse der Erfassungen nicht wiederholt wiedergegeben werden. Es wird auf das Kapitel 4.2.1 des Umweltberichtes verwiesen.

6. Beschreibung der Wirkfaktoren

6.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie damit verbundene Beseitigung von Biotopen,
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen.

6.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen die Errichtung Anlage selbst, einschließlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehender infrastruktureller Einrichtungen (Zufahrten, Stellflächen, Nebengebäude etc.). Anlagebedingte Wirkfaktoren sind:

- Überbauung von Biotopen und Habitaten, Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/ Zerschneidung durch die PVA
- Kollisionsgefahr.

6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen vom Verkehr und von der Unterhaltung der fertig gestellten Bauwerke aus. Dazu gehören

- Reflektion,
- Weidebetrieb,
- Servicebetrieb.

7. Relevanzprüfung

Im Untersuchungsgebiet kommen bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vor, sodass für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Hierbei wurde insbesondere auch das Umfeld der planungsrelevanten Flächen berücksichtigt. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet kategorisch ausgeschlossen:

Fische und Rundmäuler

- Keine Gewässer im direkten Eingriffsbereich sowie keine Eignung der Gewässer im Umfeld

Mollusken

- Keine Gewässer im Eingriffsbereich

Insekten

- Libellen: Keine Gewässer im Eingriffsbereich (keine Wirkbereiche am Gewässer)
- Falter: keine geeigneten Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet
- Xylobionte Käfer: Vorhandene Gehölze, vor allem Eiche, welche potenziell von xylobionten Arten besiedelt sein können, erfüllen nicht die Anforderungen an Umfang und Alter für Habitatbäume, potenzielle Habitatbäume (z.B. Obstgehölze) bleiben erhalten
- Amphibien: Keine Wirkungen auf wasserführende Oberflächengewässer; keine Migrationsbewegungen zu erwarten.

Farn- und Blütenpflanzen

- Keine geeigneten Biotopstrukturen und keine Vorkommen im UG

Kryptogame

- Keine geeigneten Biotopstrukturen

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der verbleibenden Artengruppen.

Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X	(x)		Möglicher Wanderkorridor, B-Plan sieht Korridore vor, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster				-		Potenzielles Vorkommensgebiet
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung, keine Quartiere im Bereich der rückzubauenden ehemaligen Schweinezuchtanlage
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im UG
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X					keine Vorkommen im UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung; keine Quartiere im Bereich der rückzubauenden ehemaligen Schweinezuchtanlage
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung; keine Quartiere im Bereich der rückzubauenden ehemaligen Schweinezuchtanlage
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung keine Quartiere im Bereich der rückzubauenden ehemaligen Schweinezuchtanlage
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung, keine Quartiere im Bereich der rückzubauenden ehemaligen Schweinezuchtanlage
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X			(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung, keine Quartiere im Bereich der rückzubauenden ehemaligen Schweinezuchtanlage
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus				(x)		potenzielles Jagdhabitat, keine vorhabenbedingte Wirkung
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						kein Vorkommen innerhalb der geplanten Bauflächen aufgrund mangelnder offener Kleinstrukturen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				(x)	x	

X= nachgewiesene Arten; (x) = potenzielle Vorkommen der Art möglich; UG = Untersuchungsgebiet

Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	x		Gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	x		Gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	x	x	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				2	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans						x		Durchzügler, Rasthabitate nicht betroffen
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans						x		Durchzügler, Rasthabitate nicht betroffen
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2	x		Durchzügler – keine vorhabenbedingte Wirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V			Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicanus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	x	x	
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				-		Gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			Im UG nicht vorkommend
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloes monedula</i>)	Dohle					3	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				3	3	(x)		Im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R				im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Graumammer			X	V	V	x	x	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	x		Brutvogel außerhalb UG, sonst gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							Im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X							Im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			Durchzügler und Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	(x)		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	3	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	x	x	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe					R	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								im UG nicht vorkommend
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			Durchzügler – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica ssp. cyane-ecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	2	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*	x	x	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X			V	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*	x	x	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2	x		Durchzügler – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		V	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			Durchzügler – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			Im UG nicht vorkommend
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X	3	R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2020	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			Im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2	x		Brutvogel außerhalb UG, sonst gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			Im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	x	x	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	1	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel								im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3	x		gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2	x		gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

x= vorkommende Arten (nachgewiesen); (x)= potenziell vorkommende (z.B. Eulen als Nahrungsgäste aus der Umgebung)

VSRL/Europ. Vogelart = europäische Vogelart gemäß Art. 1 Abs. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

BArtSchV = Tier- o. Pflanzenart mit Kreuz in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1

UG = Untersuchungsgebiet

Nach Abschluss der Relevanzprüfung sind folgende Arten einer Konfliktanalyse zu unterziehen: Feldhamster, Zauneidechse, Mäusebussard, Bienenfresser, Feldlerche, Neuntöter, Star und Grauammer.

Bei Betroffenheit werden die Arten entweder einzeln abgehandelt, oder zusammenfassend auf der Ebene von Gilden, wenn es sich um Arten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischen Verhalten, z.B. Offenlandbrüter handelt.



8. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

8.1 Avifauna

Formblatt Vögel		Gebüschbrüter		
Projektbezeichnung <i>Errichtung von Agri-Photovoltaikflächen am Standort Krumpa</i>	Vorhabenträger <i>Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art <i>(siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		x	3	V
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		x	3	-
Grauwammer (<i>Emberiza calandra</i>)	x	-	V	V
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)				
<ul style="list-style-type: none"> • <i>bewohnen halboffene und offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand und Wald-ränder bzw. frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung</i> • <i>Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation (Hecken, Alleen, Feldgehölze etc.).</i> • <i>Sukzessions- und Ruderalfluren, Brachflächen</i> • <i>Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter</i> 				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. häufig.</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Mittelhäufige bis häufige Verbreitung aller Arten.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Die Arten besiedeln die im UG vorhandenen Gehölzstrukturen.</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Vögel	Gebüschbrüter
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die Arten weisen überwiegend keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Der Star kann Bruthöhlen mehrere Jahre hintereinander nutzen.</i></p> <p><i>Baumfällungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht erforderlich. Eine Betroffenheit von Höhlenbäumen und somit höhlenbrütenden Arten ist somit ausgeschlossen</i></p> <p><i>Es besteht bei den anderen Arten die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit, bzw. mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) bei Ausschluss von Brutvorkommen, zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist ein Tötungsrisiko ausgeschlossen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Zu kollisionsbedingten Auswirkungen von Solarparks liegen nur vergleichsweise wenige Studien vor (z.B. HERDEN et al. 2009; WALSTON et al. 2015 & 2016; KOSCIUCH et al 2020). Insgesamt ist danach aber von einem vergleichsweise geringen Kollisionsrisiko für Vögel an PVA auszugehen. Im Rahmen systematischer Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen von Solaranlagen auf Vögel wurden beispielsweise keine Kollisionsereignisse beobachtet. Auch kollisionsbedingte Toffunde gelangen in diesem Rahmen nicht (HERDEN et al. 2009). Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist demnach ausgeschlossen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die betreffenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auch entlang gehölzbestandener Straßen und Feldwege. Auf Grund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Formblatt Vögel	Gebüschbrüter
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
<i>nur Tiere</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<i>Die Arten weisen überwiegend keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Der Star kann Bruthöhlen mehrere Jahre hintereinander nutzen.</i>	
<i>Baumfällungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht erforderlich. Eine Betroffenheit von Höhlenbäumen und somit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von höhlenbrütenden Arten ist somit ausgeschlossen.</i>	
<i>Es besteht bei den anderen Arten die Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit, bzw. mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) bei Ausschluss von Brutvorkommen, zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1).</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

*Jagdfasan, Elster, Rabenkrähe, Blau- und Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Gelbspötter, Mönchs-, Garten-, Klapper- und Dorngrasmücke, Amsel, Singdrossel, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Goldammer

Formblatt Vögel		Offenlandbrüter		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art		
<i>Errichtung von Agri-Photovoltaikflächen am Standort Krumpa</i>	<i>Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG</i>	<i>(siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		x	3	3
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)				
<ul style="list-style-type: none"> • <i>bewohnen halboffene und offene Landschaften</i> • <i>besiedeln vorwiegend Acker- und Grünlandflächen, Bodenbrüter</i> 				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. häufig.</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Mittelhäufige bis häufige Verbreitung aller Arten.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Die Art besiedelt die im UG dominierenden Intensivackerflächen.</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Offenlandbrutvogelarten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätten auf. Da die Brutstandorte dieser Arten jährlich veränderlich sind, besteht die Möglichkeit der Tötung von Individuen, wenn die Bauarbeiten einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme (V1) ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeiten zu realisieren.</i>				
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				

Formblatt Vögel	Offenlandbrüter
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Zu kollisionsbedingten Auswirkungen von Solarparks liegen nur vergleichsweise wenige Studien vor (z.B. HERDEN et al. 2009; WALSTON et al. 2015 & 2016; KOSCIUCH et al 2020). Insgesamt ist danach aber von einem vergleichsweise geringen Kollisionsrisiko für Vögel an PVA auszugehen. Im Rahmen systematischer Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen von Solaranlagen auf Vögel wurden beispielsweise keine Kollisionereignisse beobachtet. Auch kollisionsbedingte Totfunde gelangen in diesem Rahmen nicht (HERDEN et al. 2009). Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist demnach ausgeschlossen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die betreffenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auf bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen. Auf Grund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i></p> <p><i>Die lokale Population der Feldlerche wird sich für den Landschaftsbereich der Querfurter Platte nicht verschlechtern. Das gesamte Umland der Planungsfläche ist ackerdominiert. Die lokale Population der Feldlerche erstreckt sich hier über mehrere Gemeindeflächen (vgl. auch TRAUTNER 2020). Der Verlust an besiedelbarer Ackerfläche ist im Verhältnis zur Gesamtfläche der umliegenden Äcker und durch die habitaverbessernden Maßnahmen durch Blühstreifen und Wildkorridore vergleichsweise gering.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die Arten weisen überwiegend keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Es besteht deshalb die</i></p>	

Formblatt Vögel	Offenlandbrüter
<p>Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit, bzw. mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) bei Ausschluss von Brutvorkommen, zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Das Gebiet um die Planfläche ist zu großen Teilen von intensiver Landwirtschaft geprägt. Das gesamte Umland ist ackerdominiert. Brutnachweise von Bodenbrütern wurden nur in Solarparks mit Modulreihenabständen ab 3,2 m nachgewiesen (PESCHEL & PESCHEL 2023). Aufgrund der geplanten Modulreihenmindestabstände von 2,0 bzw. 2,5 m auf einem Großteil der Fläche ist davon auszugehen, dass hier nur die randlichen Wildkorridore und Blühstreifen durch die Art als Bruthabitate nutzbar sind. Bei den Flächen mit Modulreihenmindestabständen von 5,0 m ist eine Besiedlung möglich. Demnach kann die Fläche nach Errichtung der PVA zwar weiterhin durch Feldlerchen besiedelt werden, allerdings in geringerer Dichte als bisher. Um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sollen im räumlichen Umfeld Ausweichmöglichkeiten zu Besiedlung geschaffen werden.</p> <p>Im Rahmen der beschriebenen CEF-Maßnahme (Schaffung von Extensivackerflächen und Lerchenfenster) kann diese Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten werden, das Eintreten von Verbotstatbeständen wird vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

*Wiesenschafstelze



Formblatt Vögel		Bienenfresser	
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art	
<i>Errichtung von Agri-Photovoltaikflächen am Standort Krumpa</i>	<i>Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG</i>	<i>Bienenfresser (Merops apiaster)</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt	Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
	x		
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)			
<i>Bienenfresser brüten i.d.R. in Kolonien, seltener vereinzelt, in Sand- oder Kies-Steilwänden z.B. überwiegend anthropogenen Ursprungs (z.B. Kiesabbau). Die Röhren werden selbst angelegt. Die Kolonien werden in jährlich z. T. stark schwankender Brutpaarzahl traditionell besiedelt; spontane Brutplatzaufgaben (z.B. durch Nutzungsaufgabe, natürliche Prozesse wie Erosion) und Neuansiedlungen sind jedoch arttypisch.</i>			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland <i>Bisher eher regionale Vorkommen mit Zunehmenden Bestandszahlen. Insgesamt zunehmende Besiedlung in Deutschland. Hauptvorkommen derzeit in Sachsen-Anhalt (GEDEON et al. 2014)</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Gesamtflächige Verbreitung, Brutvorkommen jedoch stark von geeigneten Strukturen abhängig, daher regional unterschiedlichen Brutdichten kontinuierlich zunehmende Brutbestände (FISCHER und DORNBUSCH 2021).</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<i>Der Bienenfresser brütete mit insgesamt 2 Brutpaaren in einer nach Süden ausgerichteten Lösswand einer ehemaligen Sandgrube im äußersten Westen des Gebietes. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund zunehmender Gehölzsukzession die Brutstätte verloren gehen wird.</i>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die aufgelassene Kiesgrube mit den Brutwänden der Art bleibt vollständig erhalten. Die Brutplätze des Bienenfressers werden demnach nicht im Rahmen des Vorhabens beansprucht. Somit ist eine baubedingte Tötung oder Verletzung der Vögel ausschließbar.</i>			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Formblatt Vögel	Bienenfresser
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Zu kollisionsbedingten Auswirkungen von Solarparks liegen nur vergleichsweise wenige Studien vor (z.B. HERDEN et al. 2009; WALSTON et al. 2015 & 2016; KOSCIUCH et al 2020). Insgesamt ist danach aber von einem vergleichsweise geringen Kollisionsrisiko für Vögel an PVA auszugehen. Im Rahmen systematischer Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen von Solaranlagen auf Vögel wurden beispielsweise keine Kollisionsereignisse beobachtet. Auch kollisionsbedingte Totfunde gelangen in diesem Rahmen nicht (HERDEN et al. 2009). Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist demnach ausgeschlossen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Bienenfresser sind relativ unempfindlich gegenüber technogenen Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig in Kiesgruben mit laufendem Abbaubetrieb und dabei teilweise randlich zu viel befahrenen Transportwegen. Auf Grund der diesbezüglichen geringen Empfindlichkeit der Art sind erhebliche Störungen dieser Art infolge von Wartungsarbeiten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten abschließbar.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die aufgelassene Kiesgrube mit den Brutwänden der Art bleibt vollständig erhalten. Die Brutplätze des Bienenfressers werden demnach nicht im Rahmen des Vorhabens beansprucht. Somit ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen.</i></p>	

Formblatt Vögel	Bienenfresser
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt Vögel		Mäusebussard	
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art	
<i>Errichtung von Agri-Photovoltaikflächen am Standort Krumpa</i>	<i>Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG</i>	<i>Mäusebussard (Buteo buteo)</i>	
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungstatus (Listen) Deutschland LSA
	x		
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)			
<i>Die Art besiedelt i.d.R. flächige und lineare Feldgehölze und Alleen/Baumreihen v.a. der Agrarlandschaft. Es werden aber auch geschlossene Waldkomplexe besiedelt.</i>			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland <i>Mittelhäufig</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Häufig</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<i>Der Mäusebussard hatte im Südosten, knapp außerhalb des UG, im Bereich eines umzäunten Geländes (Wasserkwerk) ein Revier besetzt. Ein besetzter Horst wurde nicht festgestellt.</i>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			
<i>Baumfällungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht erforderlich. Eine Betroffenheit von Horstbäumen und somit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Mäusebussards ist deshalb ebenso ausgeschlossen, wie eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung der Tiere.</i>			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			

Formblatt Vögel	Mäusebussard
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Zu kollisionsbedingten Auswirkungen von Solarparks liegen nur vergleichsweise wenige Studien vor (z.B. HERDEN et al. 2009; WALSTON et al. 2015 & 2016; KOSCIUCH et al 2020). Insgesamt ist danach aber von einem vergleichsweise geringen Kollisionsrisiko für Vögel an PVA auszugehen. Im Rahmen systematischer Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen von Solaranlagen auf Vögel wurden beispielsweise keine Kollisionseignisse beobachtet. Auch kollisionsbedingte Totfunde gelangen in diesem Rahmen nicht (HERDEN et al. 2009). Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist demnach ausgeschlossen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die Art ist relativ unempfindlich gegenüber technogenen Störeinflüssen und brütet deshalb regelmäßig randlich zu viel befahrenen Transportwegen. Auf Grund der diesbezüglichen geringen Empfindlichkeit der Art sind erhebliche Störungen infolge von Wartungsarbeiten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Baumfällungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht erforderlich. Eine Betroffenheit von Horstbäumen und somit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Mäusebussards ist deshalb ausgeschlossen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

8.2 Säugetiere

Formblatt		Feldhamster
Projektbezeichnung <i>Errichtung von Agri-Photovoltaikflächen am Standort Krumpa</i>	Vorhabenträger <i>Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		
Feldhamster <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 1 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt 1		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Als ursprünglicher Steppenbewohner hat der Feldhamster in Mitteleuropa Agrarflächen besiedelt, wobei hauptsächlich tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden bewohnt werden. Dabei werden von der Art besonders Getreideschläge bevorzugt (HOFMANN 2004). In Sachsen-Anhalt existieren nur noch im Harzvorland und Teilen der Magdeburger Börde zusammenhängende Vorkommen (SELUGA 1998). Nördlich, südlich und östlich dieser Bereiche kommen Feldhamster nur noch vereinzelt vor.		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bekannten Verbreitungsraumes des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt. Durch Datenrecherchen konnten für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Nachweise des Hamsters ermittelt werden (LAU-Datenbank, uNB). Das Vorkommen von Feldhamstern auf dem im Frühjahr 2023 nicht mit Raps bestellten Acker der Vorhabenfläche wurde durch eine Kartierung nach der Ernte im Herbst 2023 untersucht. Es wurden keine Hamsternachweise erbracht. Die 2023 mit Raps bestellten Flächen sollen 2024 auf Vorkommen des Hamsters untersucht werden. Es ist Winterweizen angebaut.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

Formblatt	Feldhamster
<p>Zum jetzigen Zeitpunkt kann auf den bisher untersuchten Flächen die baubedingte Tötung des Feldhamsters ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließbar, dass eine Einwanderung des Hamsters in das Gebiet erfolgen kann.</p> <p>Die 2023 mit Raps bestellten Ackerflächen wurden nicht untersucht. 2024 sind diese Flächen mit Winterweizen bestanden, so dass eine Kartierung der Flächen nach der Ernte nachzuholen ist. Sollten Hamster nachgewiesen werden, so ist die dargestellte CEF-Maßnahme umzusetzen. Die Voraussetzungen sind durch die derzeitigen Anbauverhältnisse gegeben. Das Ersatzhabitat ist vor Kartierungsbeginn funktionstüchtig herzustellen. Werden Hamster vorgefunden, so sind diese abzufangen und umzusiedeln. Verbotstatbestände können so vermieden werden.</p>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
Das Vorhaben ist nicht geeignet, betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art hervorzurufen.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Aufgrund des potenziellen Vorkommens des Hamsters ist bei einer Grünlandbewirtschaftung der Flächen davon auszugehen, dass die Tiere erheblich gestört werden. Die lokale Population der Hamster würde sich durch die Beseitigung ihres Lebensraumes verschlechtern. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sind mit Umsetzung der CEF-Maßnahme die Sicherung der Population zu sichern. Mit der hamsterfreundlichen Bewirtschaftung von Extensivackerflächen finden die Tiere eine stabile Habitatstruktur vor.</p>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nur Tiere
(§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich innerhalb des untersuchten Teilgebietes zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Für die übrigen Flächen ist dies aufgrund ausstehender Kartierungen kann dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht</p>	

Formblatt	Feldhamster
<p>angenommen werden. Eine Zerstörung oder Beschädigung kann daher mit hinreichender Sicherheit nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass bei Nachweisen von Hamstern (Kartierung 2024) eine CEF-Maßnahme greift, die die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährleisten kann. Auf einer ca. 10 ha großen Fläche soll ein Extensivacker hamsterfreundlich bewirtschaftet werden. In diesem Flächen können die Hamster umgesetzt werden. Siehe hierzu die Beschreibung in Kapitel 9.</p> <p>Werden keine Hamster festgestellt so kann unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Unattraktivhaltung des Gebietes) auch keine Einwanderung der Art erfolgen.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
d) Abschließende Bewertung	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

8.3 Reptilien

Formblatt Artenschutz		Zauneidechse
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art <i>siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus</i>
<i>Errichtung von Agri-Photovoltaikflächen am Standort Krumpa</i>	<i>Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt 3		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht



Formblatt Artenschutz	Zauneidechse
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Heute ist sie häufig nur auf anthropogen veränderten Flächen zu finden (MEYER & SY 2004). Gerade Magerbiotopie wie u. a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche und ähnliche Lebensräume werden hier besiedelt. Wärmebegünstigte Südböschungen werden bevorzugt aufgesucht. In Deutschland ist diese Art überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der häufig Sekundärhabitats beansprucht. Als wichtige Ausbreitungsachsen und Lebensräume werden vermehrt Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Gleisanlagen genutzt. Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend für die Art. In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt.</p> <p>Generell gilt die Zauneidechse gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen als unempfindlich.</p> <p>Reviergrößen in Optimallebensräumen der Weibchen liegen bei 110 m², die der Männchen bei 120 m². Zumeist sind diese Voraussetzungen in der heutigen Landschaft nicht mehr gegeben, so dass die Tiere zur Befriedigung ihrer Habitatbedürfnisse größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den dauerhaften Erhalt einer Population wird unter optimalen Bedingungen 1 ha angegeben.</p>	
Verbreitung	
<p>Verbreitung in Deutschland (GROSSE & SEYRING 2015): Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei die höchsten Nachweisfrequenzen im Ost- und Südwestdeutschland zu finden sind.</p>	<p>Verbreitung in Sachsen-Anhalt (GROSSE & SEYRING 2015): Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die häufigste Reptilienart und ist landesweit nahezu flächig verbreitet. Individuenreiche Vorkommen lassen sich in Rekultivierungsflächen von Tagebauhalden finden.</p>
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p>Die Untersuchungen im Bereich der ehemaligen Schweinezuchtanlage hat keine Nachweise von Reptilien, so der Zauneidechse ergeben. Die potenziellen offenen Geländestrukturen sind durch einen teilweise befestigten Untergrund (Betonflächen und geschotterte Flächen) nicht als dauerhafte Lebensstätte geeignet. Die übrigen Bereiche sind oft stark vermüllt (Altreifen, Sperrmüll und Autowracks) und anthropogen stark vorbelastet oder bestehen aus Gebäuden sowie dichten Sukzessionsgehölzen.</p> <p>Entlang der Feldraine und Gehölzbestände treten immer wieder Ruderalfluren auf, die potenziell Lebensräume von Zauneidechsen sein können. Ackerflächen gehören dagegen nicht zum Lebensraum der Art, so dass sie hier nicht anzutreffen sind.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) nur Tiere	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	

Formblatt Artenschutz	Zauneidechse
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die ehemalige Schweinezuchtanlage stellt keinen Lebensraum der Zauneidechse dar. Sie wurde dort nicht nachgewiesen. Der Abriss der Gebäude und die Entsiegelung der Flächen generiert daher keinen Verbotstatbestand.</i></p> <p><i>Potenziell besiedelte Habitate der Zauneidechse entlang von Wegen und Gehölzen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, so dass ein Tötungstatbestand nicht eintreten kann.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Betriebsbedingte Risiken sind für die Art nicht zu prognostizieren, da sich Wirkungen des Vorhabens auf Zauneidechsen nicht ergeben. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und die damit verbundene Gefahr des Tötens durch Überfahren ist dem allgemeinen Lebensrisiko der Art zuzuordnen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die Tiere kommen auf den Ackerflächen nicht vor, sodass bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Sie werden zukünftig weiterhin eher am Rande des Geländes im Bereich vorhandener Straßensäume und lockeren Gehölzstrukturen sowie an stilgelegten, bereits wieder bewachsenen Bereichen siedeln. Die vorhandenen Zauneidechsen sind hier an die permanenten Einflüsse wie Lärmbelastigung und Bodenerschütterung gewöhnt, sodass keine signifikant erhöhten Störungstatbestände erfolgen werden.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p><i>Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Die Tiere siedeln auf ungenutzten Randflächen des umgebenden Geländes, die vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen werden. Die Anreicherung der Landschaft mit Blühstreifen, Wildkorridoren und Biodiversitätsflächen bewirkt dagegen eine</i></p>	

Formblatt Artenschutz	Zauneidechse
<i>Habitataufwertung für die Zauneidechsen, so dass eine Stärkung der Population sowie der Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang erzielt wird.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

9. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen:

V1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Brutvögel)

Zur Vermeidung von Störbeständen soll die Bauzeit außerhalb der Brutzeit erfolgen (vom 01.03. - 15.08.). Bauvorbereitende Maßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum 15.08. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne größere Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine vorsorgliche Vergrämung eine Brutansiedlung relevanter Brutvogelarten im Baubereich verhindern. Dies kann beispielsweise durch die Aufstellung von Flatterbändern erfolgen.

V2 – Unattraktivhaltung der Vorhabenfläche für den Feldhamster

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach erfolgter Kartierung des Feldhamsters und bei negativem Befund kann es erforderlich sein, dass bei einem späteren Baubeginn die Äcker im Bereich der Vorhabenfläche für die Art unattraktiv zu gestalten und zu halten sind, sodass das Einwandern von Individuen verhindert wird. Dazu sind die Äcker bis zum Baubeginn als Schwarzbrachen herzustellen und zu erhalten.

Alternativ ist vor dem Baubeginn eine erneute fachgutachterliche Einschätzung der Eignung der angebauten Feldfrüchte und ggf. eine Kartierung nötig.

CEF-Maßnahme – Feldlerche

Zum Ausgleich des infolge des Vorhabens zu erwartenden Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und zur Erhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist eine CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) für 10 BP der Art vorzusehen. Hierfür soll ein Extensivacker von 10 ha inmitten umgebenden Offenlandes angelegt werden. Um eine optimale Besiedlung zu gewährleisten, darf die Vegetation auf der CEF-Fläche nicht zu hoch und wüchsig sein.

Hierzu stehen folgende Flurstückflächen, die im Eigentum der AVG Mücheln GmbH & Co. KG zur Verfügung:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha Gesamt	Fläche in ha CEF-Maßnahme
Krumpa	4	3/3	5,1811	5,2
Krumpa	4	3/5	5,1598	1,4
Krumpa	4	3/6	5,1759	1,3

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha Gesamt	Fläche in ha CEF-Maßnahme
Krumpa	4	3/7	5,212	1,3
Krumpa	4	3/9	5,1277	1,5
Krumpa	4	3/10	5,1347	1,5
Krumpa	4	16	4,726	1,6
Krumpa	4	20/1	3,971	1,5
Krumpa	4	21/1	5,0254	1,9
Krumpa	4	21/2	5,0322	1,8
Krumpa	4	21/3	5,0276	1,6
Krumpa	4	21/4	4,9766	2,6
Summe				23,2



Übersicht der Lage der CEF-Maßnahme für die Feldlerche (dunkelgrün)

Darüber hinaus ist die Anlage von Lerchenfenstern im Umfeld vorgesehen. Hierbei erfolgt das Anheben der Sämaschine für einige Meter, so dass ca. 20 m² große „Lücken“ innerhalb der Ackerflächen entstehen. Es können 2-3 Lerchenfenster auf 1 ha Ackerfläche entstehen. Da die weiterhin intensive Nutzung die Erhöhung der Siedlungsdichte im Vergleich zu einer vollflächigen extensiven Nutzung begrenzt (weiterhin eingeschränktes Nahrungsangebot auf Intensivacker), ist mittels Lerchenfenstern eine Erhöhung der Dichte höchstens um 4 BP/10 ha möglich (bei mind. 2 Fenstern/ha).

Der Vorhabenträger stellt über einen städtebaulichen Vertrag sicher, dass innerhalb der Gemarkung Krumpa Flur 5, Gemarkung Braunsbedra Flur 8 und/oder Gemarkung Mücheln Flur 28 ca. 100 ha zur Verfügung gestellt werden, auf denen rotierend 50 Lerchenfenster angelegt werden. Es sollen 2-3 Lerchenfenster/ha angelegt werden. Mittels Lerchenfenstern ist eine Erhöhung der Dichte um ca. 4 BP/10 ha möglich (bei mind. 2 Fenstern/ha), so dass mit 50 Lerchenfenster Habitats für 10 BP Feldlerche etabliert werden.

Die Auswahl der Flächen soll unter Berücksichtigung der Fruchtfolge getroffen werden, indem Getreideanbauflächen zu präferieren sind.

Insgesamt werden durch die Maßnahmen die Voraussetzungen für ca. 20 BP der Feldlerche geschaffen. Es entsteht ein ausreichender Puffer zum ermittelten Defizit von 10 BP.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist durch ein Monitoring (5 Jahren mit jeweils 4 Begehungen pro Jahr (April und Mai)) sicher zu stellen. Mit dem Monitoring wird dokumentiert, wie sich der Feldlerchenbestand auf der Vorhabenfläche und den Ersatzhabitaten entwickelt.

CEF-Maßnahme – Hamster

Zur Vermeidung von Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es erforderlich, das Plangebiet hinsichtlich des Vorkommens des Feldhamsters zu kartieren.

Die Kartierung erfolgt nach der Querfurter Methode auf 30 % der Gebietsfläche (75 ha). Die Probestellen sind nach Eignung auszuwählen. Der Zeitpunkt der Kartierung erfolgt nach der Ernte (Ende Juli) vor Umbrechen des Bodens.

Auf den unter „CEF-Maßnahme Feldlerche“ (Extensivacker) genannten Flächen werden im Vorfeld Ersatzhabitats (10 ha) mit hamsterfreundlicher Bewirtschaftung geschaffen. Das Ersatzhabitat ist vor Kartierungsbeginn funktionsfähig herzustellen. Hafer ist entsprechend im Frühjahr einzudrillen. Das Ersatzhabitat wird mit Schräglöchern vorbereitet.

Werden bei der Kartierung Feldhamster festgestellt, sind die Hamster durch fachkundiges Personal abgefangen und in das Ersatzhabitat umgesiedelt. In die vorgebohrten Schräglöcher werden die Tiere freigelassen. Davor sind Nahrungsvorräte anzubieten (bspw. 1-2 kg Mischung aus Getreide, Erbsen und Hamstermischfutter).

Auf der Ausweichfläche sollten im Weiteren bevorzugt getreidedominierende Fruchtfolgen angelegt werden. Es sind die Arten bzw. Sorten zu bevorzugen, die Ende April im Bestand bereits geschlossen sind und möglichst spät geerntet werden (u. a. Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen; Hafer, Ackerbohnen). Raps ist nicht in den ersten 2 Jahren anzubauen. Anschließend sollte Raps maximal einmal in 5 Jahren angebaut werden. Auszuschließen ist der Anbau von Kartoffeln, Rüben, Mais und Zwiebeln.

Bei der Ernte der Anbaukultur – Belassen von Streifen im Wechsel mit jeweils 2 geernteten Arbeitsbreiten (auf mind. 20 % der Fläche, Getreidestoppeln mind. 15 cm hoch, Raps mind. 25 cm hoch). Die Ernte der stehen gelassenen Streifen nicht vor dem 30.09.

Verzicht auf chemische Spritzmittel, chemische synthetische Düngemittel und Gülleausbringung sowie Feldmausbekämpfungsmaßnahmen.

Verzicht auf Tiefpflügen. Alle Bodenbearbeitungsmaßnahmen sollen so spät wie möglich im Herbst (nicht vor 30.09.) erfolgen. Dabei sollte die Bodenbearbeitung nicht tiefer als 30 cm reichen.

10. Fazit

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG, welche nicht durch Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und den Hamster vermieden werden können.

11. Literatur

BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019 Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2019 URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> - zuletzt abgerufen 07.09.2021

BNATSchG - BUNDES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

BOSCH & PARTNER GMBH (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) Stand 04/2018. – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Hrsg.). – 70 S.

FFH-RICHTLINIE (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

FISCHER, S. & G. DORNBUSCH (2021): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt – Jahresbericht 2019.

GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S. R.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Münster.



- HERDEN, C.; GHARADJEDAGHI, B., & J. RASSMUS (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen: Endbericht - BfN – Skripten 247.
- KNE (2021): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparken auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.
- KOSCIUCH, K.; RISER-ESPINOZA, D.; GERRINGER, M. & W. ERICKSON (2020): A summary of bird mortality at photovoltaic utility scale solar facilities in the Southwestern U.S.. *PLoS one* 15(4): e0232034.
- PESCHEL, T. & R. PESCHEL (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Intergration statt Segregation! – Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2): 18 – 25.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHÖNBRODT, MARK & SCHULZE, MARTIN (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt –3.Fassung, Stand November 2017, Vorabdruck (in: APUS Band 22, Sonderheft 2017; Hrsg.:Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.)
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, JÜRGEN (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in die Praxis. – Eugen Ulmer Verlag Stuttgart. – 319 S
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).
- WALSTON, L.J.; ROLLINS, K.E.; SMITH, K.P.; LAGORY, K.E.; SINCLAIR, K.; TURCHI, C.; WENDELIN, T & H. SOUDER (2015): A Review of Avian Monitoring and Mitigation Information at Existing Utility-scale Solar Facilities; Prepared for U.S. Department of Energy, SunShot Initiative, ANL/EVS-15/2
- WALSTON, L.J.; ROLLINS, K.E.; LAGORY, K.E.; SMITH, K.P. & S.A. MEYER (2016): A preliminary assessment of avian mortality at utility-scale solar energy facilities in the United States. *Renewable Energy*, 92, 405-414.